



**Sammelstiftung
GRANO**

**Kontokorrentreglement
und
Kostenreglement**

gültig ab 1. Januar 2009

Der Einfachheit halber wird im ganzen Text jeweils die männliche Form verwendet.

Grundlagen

1. Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

Art. 1 Kontokorrentreglement

1. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein Kontokorrent abgewickelt.

Auf Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin erfolgt keine Zinsgutschrift, auf verspätete Zahlungen ohne Mahnung wird jedoch ein Verzugszins belastet. Die Stiftung ist berechtigt, marktkonforme Zinssätze festzulegen. Die Zinssätze können jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Ein am Ende eines Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zu Gunsten des angeschlossenen Vorsorgewerkes wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug. Der Saldo gilt als anerkannt, sofern das angeschlossene Unternehmen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.

2. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die reglementarischen Beiträge sowie die zusätzlichen Kosten in Rechnung. Die Beiträge sind jeweils quartalsweise und nachschüssig innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
3. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge (Beitragsübersicht) mit Stichtag 1. Januar zu. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.
4. Werden die ausstehenden Beiträge und Zinsen nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, ergreift die Stiftung rechtliche Inkassomassnahmen und informiert die Aufsichtsbehörde und die Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall kann die Stiftung auch die Anschlussvereinbarung einseitig auflösen. Die vertraglichen Kündigungsfristen finden keine Anwendung.

Art. 2 Kostenreglement

1. Obligatorisch beim Arbeitgeber zu erhebende Kosten
 - Eingeschriebene Mahnung CHF 80.-
 - Zahlungsplan erstellen CHF 250.-
 - Betreibungsbegehren CHF 300.-
 - Fortsetzungsbegehren CHF 300.-
 - Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten CHF 200.-
 - Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung) CHF 1'000.-
 - Konkursbegehren CHF 500.-

2. Obligatorisch beim Versicherten zu erhebende Kosten
 - Wohneigentumsförderung (Vorbezug) CHF 400.-
 - Wohneigentumsförderung (Verpfändung) CHF 200.-
 - Ehescheidung, falls zusätzliche Abklärungen nötig sind CHF 200.-
 - Einkaufsberechnungen, falls mehrmals pro Jahr CHF 300.-
3. Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei einer Auflösung des Anschlussverhältnisses vor Ablauf der festen Vertragsdauer werden Kosten von 0,5 % des Vorsorgekapitals, mindestens aber CHF 1'000.- in Rechnung gestellt.
4. Fakultativ zu erhebende Kosten

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen werden nach Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt CHF 200.-.

Art. 3 Inkrafttreten

1. Änderungen dieses Reglements können nur durch die Stiftung bzw. den Stiftungsrat vorgenommen werden.
2. Die ursprüngliche Fassung dieses Reglements wurde am 18.12.2003 vom Stiftungsrat beschlossen und trat am 01.01.2004 in Kraft.
3. Mit Beschluss vom 16.12.2008 änderte der Stiftungsrat Art. 2 Ziff. 3 und setzte das Inkrafttreten des geänderten Reglements auf den 01.01.2009 fest.
4. Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Winterthur, 16.12.2008

Sammelstiftung GRANO